

Stadt Rheinfelden (Baden)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 23.10.2025 folgende Satzung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Rheinfelden vom 17.02.2022

beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Absatz 1 bis 4 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,96 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,57 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 4 i.V. m. § 38 Abs. 2) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,96 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 1,96 €.

Artikel 2

§ 50 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 50

Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 23. Oktober 2025

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.